

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Verena Hartmann, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/2989 –

Abschaffung der sogenannten Urlaubssteuer gemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes – Vermeidung von Insolvenzen kleiner Reiseveranstalter

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/2990 –

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung überprüfen und bei Missständen Abhilfe schaffen

A. Problem

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Hinzurechnung von Finanzierungskosten zur Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer mit § 8 Nummer 1 GewStG neu geregelt. Am 2. Juli 2012 haben die obersten Finanzbehörden der Länder einen gleichlautenden Erlass zu Anwendungsfragen bei der Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen veröffentlicht (BStBl I 2012 S. 654).

Die Hinzurechnung bestimmter Kosten zum Gewinn, um den Gewerbeertrag zu bestimmen, der die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer darstellt, kann problematisch sein, da auf diese Weise eine Besteuerung der Unternehmenssubstanz möglich wird. Der Gewerbeertrag weicht damit von der einkommen- und körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage ab. Gleichzeitig sind teilweise steigende Gewerbesteuerhebesätze und eine Erweiterung der Hinzurechnungstatbestände durch Verwaltung und Rechtsprechung zu konstatieren gewesen.

Der Antrag der Fraktion der AfD problematisiert insbesondere, dass aus dem gemeinsamen Ländererlass folgt, dass die Aufwendungen für die Reservierung von Hotelkontingenten – im Rahmen der originären Tätigkeit von Reiseveranstaltern – der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe d und e GewStG unterliegen. Da Reiseveranstalter mit niedrigen Gewinnmargen kalkulieren und einem hohen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind, werden sie nach Ansicht der Fraktion der AfD gezwungen, diese Besteuerung an ihre Kunden voll weiterzugeben.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, durch den Bundesfinanzminister bei der nächsten Jahrestagung der Finanzminister auf einen gemeinsamen Ländererlass zur Abschaffung der sogenannten „Urlaubssteuer“ hinzuwirken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/2989 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Hinzurechnungstatbestände und deren Auswirkungen zu überprüfen und Missstände in einer Unternehmenssteuerreform zu beheben.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/2990 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Die Anträge diskutieren keine Alternativen.

D. Kosten

Die Anträge machen keine Angaben zu Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 19/2989 abzulehnen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/2990 abzulehnen.

Berlin, den 28. November 2018

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger

Vorsitzende

Kay Gottschalk

Berichterstatter

Katja Hessel

Berichterstatterin

Stefan Schmidt

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Kay Gottschalk, Katja Hessel und Stefan Schmidt**I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/2989** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/2990** in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2018 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie und dem Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Antrag der Fraktion der AfD sieht einen Beschluss des Deutschen Bundestages vor, der

- I. die Problematik der so genannten „Urlaubssteuer“ im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung wie im Antrag beschrieben feststellt und
- II. die Bundesregierung auffordert, durch den Bundesfinanzminister bei der nächsten Jahrestagung der Finanzminister auf einen gemeinsamen Ländererlass zur Abschaffung der sogenannten „Urlaubssteuer“ hinzuwirken.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion der FDP sieht einen Beschluss des Deutschen Bundestages vor, der

- I. die Problematik der Auslegung der Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wie im Antrag beschrieben feststellt und
- II. die Bundesregierung auffordert, die Hinzurechnungstatbestände und deren Auswirkungen zu überprüfen und Missstände in einer Unternehmenssteuerreform zu beheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag in seiner 30. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe b

Der **Haushaltungsausschuss** hat den Antrag in seiner 27. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Antrag in seiner 24. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 28. November 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Anträge auf Drucksachen 19/2989 und 19/2990 in seiner 24. Sitzung am 28. November 2018 erstmalig und abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/2989.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/2990.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** nannten die Bezeichnung „Urlaubssteuer“ im Antrag der Fraktion der AfD irreführend. Die Antragsteller wollten mit Hilfe der Problematisierung der Situation von kleinen Reiseveranstaltern Aufmerksamkeit erzielen. Es sei ein übliches Vorgehen, von den „kleinen Gewerbetreibenden“ zu sprechen, wenn man bei der Gewerbesteuer Einschnitte durchsetzen wolle.

Das von der Fraktion der AfD angeführte Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 24. September 2018 (Az. 3K-2728/16G) sei komplex. Die Hinzurechnung solle für die Gewerbesteuer als Objektsteuer Finanzierungsneutralität schaffen. Es sei richtig, dass die Hinzurechnungspraxis überprüft werden müsse. Dies sei eine vom vorliegenden Urteil getrennt zu betrachtende Frage. Das Finanzgericht Düsseldorf habe die Frage aufgeworfen, ob die Anmietung von Hotelkontingenten fiktives Anlagevermögen darstelle oder nicht. Der Ländererlass aus dem Jahr 2012 bejahe dies: Die Anmietung von Hotelkontingenten würde ein fiktives Anlagevermögen bei den Reiseveranstaltern erzeugen und sie würden die wirtschaftliche Macht über dieses Anlagevermögen behalten. Das Urteil des Finanzgerichts Münster vom 4. Februar 2016 (Az. 9K-1472/13G) habe die Auffassung bestärkt, dass die Aufwendungen von Reiseveranstaltern hinsichtlich des in ihnen enthaltenen Miet- und Pachtanteils der Hinzurechnung unterliegen. Es gehe um die Frage, ab wann eine Anmietung als fiktives Anlagevermögen angesehen werden könnte: Schon bei der kurzfristigen Anmietung zur Weitervermietung oder erst bei der Anmietung eines kompletten Hotels, wie es die großen Reiseveranstalter praktizieren würden. Betroffen sei das Kerngeschäft, das untrennbar mit einer touristischen Reise verbunden sei, nämlich die Übernachtung. Daher werde die Anmietung von Hotelkontingenten bisher zum fiktiven Anlagevermögen gezählt, andere Reisebestandteile aber nicht. Im Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf würde hingegen festgestellt, dass es sich bei der Anmietung von Hotelkontingenten um einen Wareneinkauf handeln würde. Wenn das Finanzgericht Düsseldorf sich seiner Beurteilung vollständig sicher gewesen wäre, hätte es keine Revision zugelassen. Es gelte nun zunächst, die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, es sei irreführend, dass der Antrag der Fraktion der AfD kleine Reiseveranstalter als durch die Regelung von Insolvenz bedroht darstelle. Die Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter würden bei der Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 GewStG nur zu 50 Prozent angesetzt

und davon gingen 25 Prozent in die Bemessungsgrundlage ein – aber erst nach einem Freibetrag von 100 000 Euro. Es gehe also um Reiseveranstalter mit Gesamtumsätzen von vielen 100 000 Euro oder im Millionenbereich, die natürlich nur anteilig aus der Anmietung von Hotelkontingenten bestehen würden – es betreffe daher nicht die kleinen Reiseveranstalter. Wenn man über die Problematik der Hinzurechnungsbesteuerung rede, sollte man es vermeiden, falsche Tatsachen zu verbreiten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erinnerten daran, dass mit der Unternehmensteuerreform 2008 nicht nur die Bemessungsgrundlage bei der Gewerbesteuer erweitert worden sei, sondern gleichzeitig der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 Prozent und die Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 Prozent gesenkt worden seien. Vor diesem Hintergrund habe man mit dem Ziel von mehr Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Besteuerung die Hinzurechnung erweitert, die man selbstverständlich im Detail hinterfragen könnte. Es sei zweifelhaft, dass die Margen in der Reisebranche so gering seien, dass die Hinzurechnung der Anmietungskosten für Hotelkontingente zum Gewerbeertrag direkt an die Verbraucher weitergegeben werde. Falls dies aber der Fall sein sollte, würde sich die Frage stellen, ob es unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit nicht vertretbar wäre, wenn Reisen sich dadurch sehr geringfügig verteuern würden. Eigentlich gehe es der Fraktion der AfD um die generelle Abschaffung von Steuern. Eine Steuer, die es nicht gebe – nämlich die im Antrag der Fraktion der AfD so bezeichnete „Urlaubssteuer“ – könne man allerdings nicht abschaffen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD lehnten den Antrag der Fraktion der FDP ebenfalls ab. Der grundlegenden Problematik der Hinzurechnungsbesteuerung sollte man sich nach Vorliegen des BFH-Urteils widmen. Der Antrag der Fraktion der FDP mache deutlich, dass die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer keine Einzelfrage der Reisebranche sei. Man dürfe Steuergesetze nicht mit Blick auf einzelne Branchen formulieren. Die Fraktion der FDP wolle die Gewerbesteuer insgesamt abschaffen. Dieses Ansinnen lehne man ab. Mit einer solchen Haltung entziehe man der Diskussion um die Ausgestaltung der Details der Gewerbesteuer ihrer Grundlage. Beide vorliegenden Anträge seien in erster Linie Teil der Öffentlichkeitsarbeit der antragstellenden Fraktionen, die man nicht unterstützen werde.

Die **Fraktion der AfD** erinnerte, 2008 seien die Hinzurechnungstatbestände der Gewerbesteuer ausgeweitet worden, um die öffentliche Hand „an den Wachstumsinvestitionen der Industrie zu beteiligen“. Unternehmen, die wachstumsbedingt neue Büros und Werkshallen anmieten würden, sollten auf den Mietpreis ebenfalls Gewerbesteuer entrichten. Dadurch sei die Besteuerungsgrundlage verbreitert worden. Inzwischen habe die Finanzverwaltung durch den gemeinsamen Ländererlass aus dem Jahr 2012 den Anwendungsbereich der Hinzurechnung nochmals erweitert. Nunmehr werde auch der Ankauf von Hotelkontingenten durch Reiseveranstalter genauso behandelt wie eine Anmietung von Werkshallen durch die Industrie. Dadurch entstehe für Reiseveranstalter nach Schätzung des Deutschen Reiserverbandes e. V. eine steuerliche Mehrbelastung von 230 Millionen Euro pro Jahr. Aufgrund der geringen Gewinnmargen und einer oft nur niedrigen Eigenkapitalquote würden vor allem kleinere Reiseveranstalter nach Expertenmeinung diese Steuermehrbelastung nicht verkraften können. Sollte die gegenwärtige Verwaltungspraxis durch den Bundesfinanzhof nicht gestoppt werden, würden nach Einschätzung des Deutschen Reiserverbandes e. V. Steuernachforderungen von mehr als 1,4 Milliarden Euro drohen, was eine Insolvenz welle auslösen würde. Um dies zu verhindern, fordere die Fraktion der AfD, den Einkauf von Übernachtungsleistungen durch Reiseveranstalter von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung zu befreien.

Trotz des Freibetrags sei eine Relevanz der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung bei der Anmietung von Hotelkontingenten bei Reiseveranstaltern schnell erreicht, ohne dass ein Reiseveranstalter zu den großen Anbietern zählen würde. Solche kleineren Anbieter hätten dann Probleme im Wettbewerb mit den wirklich großen. In der Masse seien die an den Kunden weitergegebenen Mehrkosten durchaus spürbar. Die Koalitionsfraktionen könnten nicht einerseits die im Rahmen des Familienentlastungsgesetzes beschlossene Kindergelderhöhung von 10 Euro pro Monat als wichtige Entlastung für Familien bezeichnen und andererseits die Bedeutung von Zusatzkosten in Höhe mehrerer Euro für eine Urlaubsreise geringsschätzen.

Neben den zivilrechtlichen Argumenten, wie sie aus dem Antrag der Fraktion der AfD ersichtlich seien, werde die Berechtigung des Antrags durch die aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 24. September 2018 (Az. 3K-2728/16G) unterstrichen. Fiktives Anlagevermögen läge nach dem Urteil nur dann vor, wenn der Geschäftszweck der Reiseveranstalter das dauerhafte Vorhandensein der Hotels im Vermögen des Veranstalters voraussetze. Dies sei gerade aber nicht der Fall, da die Tätigkeit des Reiseveranstalters sich wirtschaftlich ausüben lasse, ohne die Hotels langfristig zu erwerben. Der langfristige Erwerb von Übernachtungskapazitäten würde dem Interesse von Reiseveranstaltern sogar zuwiderlaufen, da sie so auf ein verändertes Nachfrageverhalten auf dem

Reisemarkt nicht kurzfristig reagieren könnten. Die eingekauften Nutzungsmöglichkeiten an den Zimmerkontingenzen der Hotels würden sich damit bei wirtschaftlicher Betrachtung als Umlaufvermögen und nicht als Anlagevermögen des Reiseveranstalters darstellen, so das Gerichtsurteil. Damit entfalle gemäß § 8 Nummer 1 Buchstabe e GwStG der Tatbestand der Hinzurechnung. Es gelte, eine Konzentration auf dem Reisemarkt zu verhindern, die für die Verbraucher insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete negative Auswirkungen hätte. Man erwarte, dass der Bundesfinanzhof die Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf bestätigen werde.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, ihr vorliegender Antrag gehe über den Antrag der Fraktion der AfD hinaus, da er alle Unternehmen betreffe. Die Fraktion der FDP fordere die Bundesregierung auf, die Hinzurechnungstatbestände und deren Auswirkungen zu überprüfen und die sich zeigenden Missstände im Zuge einer Unternehmenssteuerreform zu beheben. Es gebe über die Reiseveranstalter hinaus auch andere Branchen, die negativ von der Hinzurechnungsbesteuerung betroffen seien. Dies gelte gerade für Handelsunternehmen in Innenstadtlagen mit geringen Margen, die aufgrund der Hinzurechnung selbst im Verlustfall zur Gewerbesteuer herangezogen würden. Insolvenzen solcher Handelsgeschäfte seien teilweise die Folge. Wenn man den Mittelstand und kleinere Unternehmen fördern wolle, sei die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer zu überprüfen und in einem zweiten Schritt dann abzuschaffen.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass der Freibetrag von 100 000 Euro für alle Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nummer 1 GewStG gemeinsam gelte. Er sei also nicht nur für die hälftigen Mieten sondern auch für die Dauerschuldzinsen, die beweglichen Gegenstände und weitere Posten vorgesehen. Die Gewerbesteuer werde nicht nur von Körperschaften gezahlt, für die der Körperschaftsteuersatz bei der Unternehmenssteuerreform 2008 gesenkt worden sei, sondern auch für Personengesellschaften, die davon nicht profitiert hätten, sondern von der 3,8-fachen Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags bei der Einkommensteuer. Dies komme aber nur dann zum Tragen, wenn ein Betrieb Gewinne mache und nicht ohnehin schon Verluste aufweise. Die mögliche Substanzbesteuerung durch die gewerbesteuerliche Hinzurechnung sei der Kern des Problems, das es zu beheben gelte. Langfristig strebe die Fraktion der FDP eine Abschaffung der Gewerbesteuer an. Auch der Finanzausschuss werde sich mit dieser Frage beschäftigen müssen, falls es in der EU zu einer Einigung über eine gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage kommen sollte, denn das spezielle deutsche System der Gewerbesteuer sei damit nicht kompatibel. Man müsse eine andere rechtssichere Lösung für die Finanzierung der Kommunen finden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte in Bezug auf den Antrag der AfD daran, dass bei der Gewerbesteuerreform 2008 nicht nur die gewerbesteuerliche Hinzurechnung neu geregelt worden, sondern sowohl der Körperschaftsteuersatz als auch die Gewerbesteuermesszahl abgesenkt worden seien. Es werde bei der Diskussion um angebliche Pleitewellen bei Reiseveranstaltern oft verschwiegen, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung erst nach der Ausschöpfung des Freibetrags nach § 8 Nummer 1 GewStG zu beachten sei. Kleine Tourismusunternehmen seien von der Hinzurechnung also kaum betroffen. Die Fraktion DIE LINKE. sei darüber hinaus in Bezug auf den Antrag der AfD der Auffassung, dass die beste Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Tourismusbranche in Deutschland eine gewisse Gastfreundschaft sei, die man manchmal vermisste.

Die Forderung der Fraktion der FDP nach einem höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer stelle aus Sicht der Kommunen nur eine Zuweisung dar und sei keine eigenständige Steuerquelle, da das Hebesatzrecht dann wegfallen würde. Diese Einschränkung kommunaler Finanzautonomie lehne die Fraktion DIE LINKE. ab. Eine Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Kompensation über die Umsatzsteuer wären außerdem mit einer Notwendigkeit zur Anhebung des Mehrwertsteuersatzes über die derzeitigen 19 Prozent hinaus verbunden, um das notwendige Aufkommen zu generieren. Die Fraktion der FDP spreche sich somit indirekt eigentlich für eine Steuererhöhung in diesem Bereich aus. Die Fraktion der FDP fordere mittelfristig einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die zuvor abgesenkte Körperschafts- und Einkommensteuer. Dieser Vorschlag sei nicht neu und mit Vorsicht zu genießen. Eine solche Regelung würde den wirtschaftsbezogenen Anteil an der Kommunalbesteuerung vermindern, da die Einkommensteuer überwiegend natürliche Personen und damit Arbeitseinkommen belaste. Des Weiteren sei zu beachten, dass die Einkommensteuer nach dem Wohnsitzprinzip erhoben werde, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jedoch häufig in anderen Kommunen arbeiten würden und Selbständige ihre Betriebe in anderen Kommunen als in ihrer Wohnsitzkommune haben würden. Langfristig würde sich das kommunale Steueraufkommen daher von einkommensteuerschwachen hin zu einkommensteuerstarken, wohlhabenden Kommunen verschieben. Dies sei nicht zielführend. Zugleich heize der Vorschlag den Steuerwettbewerb unter den Kommunen an, sodass insbesondere reichere Kommunen versuchen könnten, sich bei den Hebesätzen zu unterbieten. Hingegen müssten große Städte, die eine teure Infrastruktur vorhalten würden

und hohe Sozialkosten hätten, die Hebesätze stark erhöhen, um den Wegfall der Gewerbesteuer auszugleichen. Die Finanzprobleme der Kommunen könnten auf diese Weise nicht behoben werden. Die Fraktion DIE LINKE. fordere daher die Weiterentwicklung der Gewerbesteuer zu einer Gemeindewirtschaftsteuer unter Einbeziehung der freien Berufe mit einer breiten Bemessungsgrundlage.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie halte die Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer grundsätzlich für richtig. Die gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei der Anmietung von Hotelkontingenten sehe man allerdings ebenfalls kritisch. Hierbei handle es sich aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht um fiktives Anlagevermögen sondern um Umlaufvermögen. Es sei sinnvoll, diese Frage zu überprüfen, auch bevor der Bundesfinanzhof zu einer Entscheidung komme, da hier nicht nur eine juristische sondern auch eine politische Fragestellung vorliege. Dennoch lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beide vorliegenden Anträge ab.

Zum Antrag der Fraktion der AfD bemerkte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, es gebe keine „Urlaubssteuer“. Momentan würden Reisen auch nicht durch die Hinzurechnung belastet, da die entsprechenden Steuerzahlungen mit Erlaubnis der Bundesländer ausgesetzt seien. Der Antrag der AfD sei mit vielen Falschangaben gespickt. Das liege aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hauptsächlich daran, dass er im Wesentlichen von der Lobby der Reiseveranstalter abgeschrieben sei und keine eigenständige politische Bewertung vornehme.

Zum Antrag der Fraktion der FDP betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Antrag der Fraktion der FDP geforderte grundsätzliche Überprüfung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung sowie die langfristige Abschaffung der Gewerbesteuer lehne man ab. Auch ein Ausgleich über die Umsatzsteuer wäre nicht gerecht und würde Einnahmeeinbußen bei Bund und Ländern verursachen. Die Unternehmenssteuerreform 2008 habe auch zum Ziel gehabt, die Unternehmensbesteuerung gerechter zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sei die Gewerbesteuer samt der Hinzurechnungstatbestände entsprechend ausgestaltet worden.

Berlin, den 28. November 2018

Kay Gottschalk
Berichterstatter

Katja Hessel
Berichterstatterin

Stefan Schmidt
Berichterstatter